

# STADT SCHORTENS

## Landkreis Friesland

---

### 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 33

und

### 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

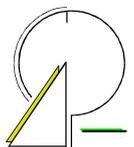
und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

24.05.2017

---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland  
Mozartstraße 29  
26382 Wilhelmshaven
2. Wasser- und Bodenverbände  
Sielacht Rüstringen  
Anton-Günther-Straße 22  
26441 Jever
3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Heisfelder Straße 3  
26789 Leer

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Bundesnetzagentur  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainegraben 200  
23123 Bonn
4. Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Nord  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg
7. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
8. Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien Region Nord  
Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ammerländer Heerstraße 138  
26129 Oldenburg

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:</u>  <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u>  <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:</u></p> <p>Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 „Lübbenweg“ enthält aus Sicht des Landkreises Frieslands einige dem Stadtbild nicht förderliche Änderungen:</p> <p>In der 3.Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde die Zahl der Vollgeschosse von z = II auf z = I heruntersetzt. Das Heruntersetzen der vorher möglichen zwei Vollgeschosse auf lediglich ein Vollgeschoss wurde lt. Begründung der 3. Änderung umgesetzt, um eine neu entstehende Bebauung der umliegenden Bebauung anzupassen (vgl. 6.2 der 3.Änderung); zumal sich das vorhandene Baugebiet B-Plan 33 auch nicht Z II entsprechend entwickelt hat, sondern überwiegend als Z I. Dies in Kombination mit dem Wegfall der vorgegebenen Traufhöhe, dem Wegfall der vorgegebenen Geschossflächenzahl, sowie dem Wegfall der örtlichen Bauvorschriften führt nicht wie geplant zur „Vermeidung überdimensionaler Baukörper“ (s. 5.2 der 4.Änderung). Dies in Verbindung mit der Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe von bislang 8,5 m um 1,0 m auf 9,5 m bewirkt eher Gegenteiliges und fördert eine überdimensionierte lageuntypische Bebauung.</p> <p>Während bisher nur Häuser mit einem Vollgeschoss und einem Staffelgeschoss unter einem schräg geneigten Dach möglich waren, sind jetzt problemlos 3-stöckige Flachdachbauten mit bis zu 50 Metern Länge möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass zukünftig eine maximal zulässige Traufhöhe (TH) von <math>TH \leq 4,50</math> m, eine maximal zulässige Firsthöhe (FH) von <math>FH \leq 9,00</math> m sowie ein Vollgeschoss festgesetzt werden. Somit wird eine überdimensionierte lageuntypische Bebauung vermeiden und eine der Randlage des Geltungsbereichs innerhalb der Stadt Schortens widerspiegelnde, angemessene Form beibehalten.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die bisherige Bebauung hat sich den bisherigen Festsetzungen der 3. Änderung entsprechend entwickelt und besteht fast vollständig aus Einfamilienhäusern und Bungalows. Dies spiegelt in angemessener Form die Randlage des Geltungsbereichs innerhalb der Stadt Schortens wieder. Um die Eigenart des Gebietes auch in Zukunft zu schützen, könnten z.B. Festsetzungen einer Traufhöhe von z.B. 4,5 m oder die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit einem außer Kraft setzen der Staffelgeschoss-Regelung und einem Festlegen einer maximalen Geschossflächenzahl (z.B. auf das 1,5 fache) moderne Bauformen zulassen ohne dabei die Maßstäblichkeit des Gebietes zu gefährden.-</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die Belange von Natur und Landschaft können erst nach Vorliegen des Umweltberichts bearbeitet werden.</p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u> <u>Nach Abwägung der abfallwirtschaftlichen Belange keine Bedenken unter Berücksichtigung der Anlage:</u></p> <p><i>Punkt 6.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur Abfallbeseitigung</i></p> <p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet / entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzungen.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Ab-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Straßenverkehrsflächen handelt es sich um Bestandsstraßen, die unverändert festgesetzt werden.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>fallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RAS 06 in Verbindung mit der BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr:</u>  <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bundesnetzagentur</b>  <b>Fehrbelliner Platz 3</b>  <b>10707 Berlin</b></p>		
<p>Vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bau-</p>		<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>höhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.</p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Fontainegraben 200</b>  <b>23123 Bonn</b></p>	
<p>Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 03.04.2017 zu o.g. Maßnahme teile ich mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund befindet.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Leider konnte ich in ihren beigefügten elektronischen Bauunterlagen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im festzulegenden "Allgemeinen Wohngebiet" (GRZ, GFZ) erkennen. Ich gehe davon aus, das sich das Wohngebiet gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung eingefügt</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Abwägungsvorschlages zur Stellungnahme des Landkreises Friesland (s.o.) werden zukünftig eine maximal zulässige Traufhöhe (TH) von <math>TH \leq 4,50</math> m, eine maximal zulässige Firsthöhe (FH) von <math>FH \leq 9,00</math> m sowie ein Vollgeschoss festgesetzt. Somit wird eine überdimensionierte lageuntypische Bebauung vermeiden und eine der Randlage des Geltungsbereichs innerhalb der Stadt Schortens widerspiegelnde, angemessene Form beibehalten.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>		
<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen im Grunde keine Bedenken. Die Belange der K95 wurden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich der Einmündung K95 /Tannostraße bitte ich auf die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder nach RAST06 zu achten.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Sichtfelder gem. RAST06 werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</b></p>		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Wenige hundert Meter südwestlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich mehrere denkmalgeschützte Siedlungs- und bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen.</p> <p>Aus dem Areal selbst sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand aber bisher keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind</p>		<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Bezirksstelle Oldenburg-Nord</b>  <b>Im Dreieck 12</b>  <b>26127 Oldenburg</b></p>	
<p>Die Stadt Schortens verfolgt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 die Nachverdichtung bereits bebauter Wohngrundstücke. Darüber hinaus plant die Stadt Schortens die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lübbenweg“.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im südöstlichen Bereich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 hinausragt. Direkt am südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (Dirksen). Aufgrund dessen ist ein Immissionsgutachten erstellt worden.</p> <p>Das Gutachten zeigt im südöstlichen Bereich eine Überschreitung der Zulässigen Jahresgeruchsstunden auf. Diese grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33. Somit kommt es bei einer weiteren Entwicklung in östlicher Richtung zu Konflikten mit der aktuellen Ist-Situation sowie der zukünftig geplanten Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Stadt Schortens darüber hinaus die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 plant. Da im jetzig erstellten Gutachten schon der Grenzwert, der zulässigen Geruchsjahresstunden überschritten wurde, ist das Untersuchungsgebiet</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 gefolgt. Die Erweiterung des Gutachtens für den Bereich des B-Planes Nr. 131 wurde bereits vorgenommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>gerade auch in Bezug auf die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 in östliche Richtung zu erweitern.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich in der näheren Umgebung noch zwei weitere landwirtschaftliche Betriebsstätten (Rastede ca. 200 m bzw. Otten ca. 420 m Entfernung zum Bebauungsplan Nr. 33). Die dortige Tierhaltung beziehungsweise der Bestandsschutz beider Hofstellen sind in einem erweiterten Immissionsgutachten mit einzubeziehen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft werden Bedenken gegen die o.g. 9. Änderung des Flächennutzungsplans erhoben. Dieser ist an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 anzupassen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft durch diese Bauleitplanung sind aufgrund der Entfernung und der bereits vorhandenen umliegenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird an den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 angepasst.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>		
<p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p>		<p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>DB Immobilien Region Nord</b>  <b>Hammerbrookstraße 44</b>  <b>20097 Hamburg</b></p>		
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes und die 9. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Ammerländer Heerstraße 138</b>  <b>26129 Oldenburg</b></p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir habe zu dem o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist des-</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>halb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		

## **Anregungen von Bürgern**

**von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**